

Landesvertrag über die Verteilung der Kontingente für die Vergütung von Überstunden und Zusatzvergütungen an das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen mit deutscher Unterrichtssprache im Schuljahr 2016/17

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- A. Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols;
- B. Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen
- C. Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008;
- D. Ergänzendes Übergangsvertrags vom 6. Oktober 2006 zum Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes vom 23. April 2003, betreffend die Arbeitszeit des Lehrpersonals der Mittel- und Oberschulen;
- E. Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 13. Juni 2013;

Nach Einsicht in den Beschluss der Landesregierung vom 19.07.2016, Nr. 805 über die Kontingente für die Vergütung von Überstunden und für Zusatzvergütungen an das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen für das Schuljahr 2016/17.

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- Absatz 4 und 6 des Artikels 5 und Absatz 9 des Artikels 6 betreffend die Unterrichtsüberstunden;
- Artikel 11 betreffend die Vergütung von Tätigkeiten, die nicht als Unterricht gelten;
- Artikel 12 betreffend die Vergütung von Tätigkeiten der Schul- und Außenstellenleiter/innen;
- Artikel 13 betreffend die Vergütungen der Koordinatoren und Koordinatorinnen für die unterstützenden Tätigkeiten des Schulprogramms.
- Artikel 8bis des ergänzenden Übergangsvertrags zum Einheitstext für die Übergangsbestimmungen betreffend die Arbeitszeit in den Mittel- und Oberschulen;

Festgestellt, dass die Kontingente für Vergütungen und Überstunden mit Landesregierungsbeschluss genehmigt werden, treffen die Vertragspartner folgende

Vereinbarung:

1. Kriterien für die Vergütungen (Teil I):

- a) Schul- und Außenstellenleitung:
 - 900 € je Schulstelle der Grundschule
 - 600 € je Schulstelle in Mittel- und Oberschule
 - 200 € je Klasse in Grundschulstelle
 - 150 € je Klasse in Außenstelle von MS und OS
 - 25 € je Klasse in allen Mittel- und Oberschulen (nicht für Außenstelle)

b) Koordinierungstätigkeit:

Die Zuteilungskriterien dafür sind 3.000,00 Euro je Direktion und ein weiterer Betrag je Planstelle. Dieser errechnet sich, indem vom Gesamtfond die Summe der Grundbeträge je

Direktion abgezogen und durch die Gesamtzahl der Stellen im tatsächlichen Plansoll dividiert wird.

c) Didaktische Systembetreuung: 22 € je 7 Planstellen und 22 € je 7 PC's

d) Sonstige Verwaltungstätigkeiten: 500 € je Direktion
6 € je Planstelle

2. Kriterien für die Überstundenkontingente (Teil II):

a) Unterrichtstätigkeiten: 500 € je Direktion
53 € je Planstelle

b) Referententätigkeit: 500 € je Direktion
10 € je Planstelle

c) Aufholmaßnahmen in der Oberschule 23 € je Schülerin/Schüler

3. Restbeträge des Überstundenkontingents des Vorjahres.

Für die Restbeträge der Schulen des vorhergehenden Schuljahres wird vereinbart, dass jene Schulen, welche einen Restbetrag von weniger als 5.000,00 Euro aufweisen, diesen Betrag im laufenden Schuljahr weiter verwenden dürfen. Der Restbetrag kann nach Bedarf auf die verschiedenen Kontingente (Teil 1 und Teil 2) übertragen werden. Alle Restbeträge, welche die Summe von 5.000,00 Euro überschreiten, werden vom Amt für Schulverwaltung zurückgenommen. Sollte die betreffende Schule eine vollständige oder teilweise Verwendung dieses Restes über 5.000,00 Euro geplant haben, ist die Weiterverwendung dieses Restes eigens beim Amt für Schulverwaltung zu beantragen. Den Gewerkschaftsorganisationen wird am Ende des Schuljahres eine Aufstellung der Restbeträge zugestellt.

4. Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Berechnung für die Zuteilung an die einzelnen Schulen. Die Tabelle, aus welcher die endgültig zugeteilten Beträge hervorgehen, wird den Gewerkschaftsorganisationen zugestellt. Sollte nach Zuteilung der Kontingente an die Schulen nach den Kriterien dieses Vertrages Geldmittel übrig bleiben, so werden diese den Schulen für besondere Bedürfnisse zugeteilt.

5. Laut Beschluss der Landesregierung sind Verschiebungen sowohl innerhalb als auch zwischen den Kontingenten von Teil 1 und Teil 2 möglich.

Bozen, den 27.07.2016

Amt für Schulverwaltung

Schulgewerkschaft SGB/CISL

Schulgewerkschaft GBW-FLC/AGB-CGIL

Schulgewerkschaft ASGB/SSG

Schulgewerkschaft SGK/UIIL